

Satzung

Schulverein des Gymnasiums Vogelsang in Solingen e.V.

§1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Schulverein des Gymnasiums Vogelsang in Solingen“.
- (2) Sitz des Vereins ist Solingen.
- (3) Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Wuppertal eingetragen unter VR25864.

§2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§3 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne
des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung am
Gymnasium
Vogelsang in Solingen.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) finanzielle und materielle Unterstützung schulischer Projekte,
Arbeitsgemeinschaften und Veranstaltungen,
 - b) Förderung der Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums Vogelsang,
 - c) Anschaffung von Lehr- und Lernmitteln, die über den Etat des
Schulträgers
hinausgehen,
 - d) Unterstützung kultureller, sportlicher und sozialer Aktivitäten der
Schulgemeinschaft,
 - e) Pflege der Zusammenarbeit zwischen Eltern, Lehrkräften, Schülerinnen
und
Schülern.

§4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§5 Mittelverwendung

- (1) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Ehrenamtlich Tätige können Aufwandsentschädigungen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten erhalten.

§6 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich oder elektronisch an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a. Austritt,
 - b. Ausschluss,
 - c. Tod (bei natürlichen Personen) oder Auflösung (bei juristischen Personen),
 - d. Ausscheiden des letzten Kindes aus der Schule.
- (2) Der Austritt ist schriftlich mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand zu erklären und wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.
- (3) Über das Ausscheiden des Kindes aus der Schule ist dem Verein schriftlich Mitteilung zu machen.
- (4) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen

zuwiderhandelt. Die Entscheidung über einen Ausschluss obliegt dem Vorstand. Ausschlussgründe können sein:

- a. Ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten,
- b. die Verletzung satzungsgemäßer Pflichten,
- c. Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr.

§8 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
- (2) Die Höhe und Fälligkeit der Beiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) Beiträge werden pro Kalenderjahr erhoben. Eine zeitanteilige Kürzung oder Rückerstattung bei unterjährigem Ein- oder Austritt erfolgt nicht.
- (4) Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen.

§9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung,
- (2) der Vorstand.

§10 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Zu Ihren Aufgaben

gehören insbesondere:

- a) Wahl und Abwahl des Vorstands
- b) Entlastung des Vorstands
- c) Entgegennahme der Berichte des Vorstands
- d) Wahl der Kassenprüfer/innen
- e) Beschlussfassung über Erhebung von Beiträgen und Umlagen
- f) Erlass der Entschädigungsordnung
- g) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
- h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- i) Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen

j) Weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben

(2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies

schriftlich verlangt.

(4) Die Einladung erfolgt durch den Vorstand mindestens zwei Wochen vorher unter

Angabe der Tagesordnung elektronisch oder schriftlich.

(5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen

gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(7) Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

(8) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen ist.

§11 Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht mindestens aus:

- a. der oder dem 1. Vorsitzenden,
- b. der oder dem 2. Vorsitzenden,
- c. der oder dem Kassenwart/Kassenführerin,
- d. der oder dem Schriftführer/Schriftführerin.

(2) Der Vorstand kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung erweitert werden.

(3) Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich.

(5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder

gemeinsam vertreten, darunter die/der 1. oder 2. Vorsitzende.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

(7) Der Vorstand verbleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei

Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

Scheidet

ein Vorstandsmitglied unterjährig aus, so haben die verbleibenden
Vorstandsmitglieder

ein Ersatzmitglied bis zum Ende der Wahlperiode zu wählen.

§12 Kassenprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei
Kassenprüferinnen/Kassenprüfer. Wiederwahlen sind zulässig.

(2) Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

(3) Sie prüfen die ordnungsgemäße Buchführung und berichten der
Mitgliederversammlung.

§13 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck
einberufenen

Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Der Beschluss erfordert eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt
das

Vermögen des Vereins an die Stadt Solingen, die es unmittelbar und
ausschließlich

für gemeinnützige Bildungszwecke am Gymnasium Vogelsang Solingen zu
verwenden hat.

§14 Haftung

(1) Für den Verein ehrenamtlich tätige Personen (insbesondere
Vorstandsmitglieder und

Kassenprüfer), die unentgeltlich tätig sind oder deren Vergütung die Obergrenze
des

§ 21a BGB im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den
Mitgliedern

und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit
verursachen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

(2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht

fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche

Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

(3) Eine Haftung von Vereinsmitgliedern ist ausgeschlossen, soweit diesem keine gesetzlichen Regelungen entgegenstehen.

§15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft.